

A n t w o r t

der Landesregierung

auf die Mündliche Anfrage des Abgeordneten Tischner (CDU)
- Drucksache 7/1230 -
gemäß § 91 Abs. 2 Satz 2 GO

Umsetzung des Thüringer Corona-Pandemie-Hilfefondsgesetzes für Theater und Orchester

Die **Thüringer Staatskanzlei** hat die in der 21. Plenarsitzung am 17. Juli 2020 zur Beantwortung verbliebene Mündliche Anfrage namens der Landesregierung gemäß § 91 Abs. 2 Satz 2 GO mit Schreiben vom 22. Juli 2020 wie folgt beantwortet:

1. Bei welcher Behörde beziehungsweise Einrichtung können die betroffenen Theater und Orchester die laut Thüringer Corona-Pandemie-Hilfefondsgesetz vorgesehenen Zuschüsse beantragen?

Antwort:

Die Anträge sind bei der Kulturabteilung in der Thüringer Staatskanzlei einzureichen.

2. Ab wann können diese Zuschüsse beantragt werden?

Antwort:

Sobald die Richtlinie für die Theater, Orchester, Museen und Stiftungen abgestimmt ist - das ist in voraussichtlich ein bis zwei Wochen der Fall -, können die Anträge eingereicht werden.

3. Wie soll das Antragsverfahren ausgestaltet werden, zum Beispiel mittels einer Richtlinie?

Antwort:

Das Antragsverfahren wird mittels einer Richtlinie ausgestaltet.

4. Welche Kriterien sollen dem Antragsverfahren zugrunde gelegt werden beziehungsweise wonach richtet sich konkret die Höhe der von den betroffenen Kultureinrichtungen zu beantragenden Zuschüsse?

Antwort:

Die Leistungen werden zur Minderung eines aufgrund der Corona-Pandemie ab dem 18. März entstandenen beziehungsweise unmittelbar bevorstehenden, nicht vorhersehbaren und vom Empfänger der Leistung nicht zu vertretenden Schadens gewährt. Voraussetzung für die Leistung der Billigkeitsleistung ist, dass der Antragsteller alles unternommen hat, um die laufenden Kosten so weit wie möglich zu reduzieren, zum Beispiel durch Kurzarbeit und weitere Hilfen, wie zum Beispiel zustehende Versicherungsleistungen aus Absicherung von Betriebsunterbrechungen oder Betriebsausfall sowie andere Leistungen Dritter, andere Soforthilfen des Landes oder des Bundes. Beantragte Hilfen sind bei der Antragsstellung anzugeben und werden bei der Ermittlung der Billigkeitsleistung angerechnet. Die Gewährung der Billigkeitsleistung darf nicht zu einer Überkompensation führen.

Die Billigkeitsleistung wird als nicht rückzahlbarer Zuschuss gewährt. Die Höhe der Billigkeitsleistung entspricht der Finanzierungslücke, die sich aus den laufenden Kosten oder Verpflichtungen nach Abzug

aller verfügbarer Einnahmen (zum Beispiel Zuwendungen, andere Fördermittel, sonstige Corona-Soforthilfen, Kurzarbeitergeld, Stornogebühren, andere Entgelte) ergibt.

Prof. Dr. Hoff
Minister